

Tenor

Die Einräumung der Berechtigung zur Ausübung der Fischerei in Form einer entgeltlichen Übertragung von Fischereikarten stellt eine Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage dar.

(¹) Abl. C 143 vom 11.6.2005.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 3. Juli 2006 — Deutsche Post AG gegen Bundesrepublik Deutschland, Beigeladene: Firma Marketing Service Magdeburg GmbH

(Rechtssache C-287/06)

(2006/C 261/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Deutsche Post AG

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Beigeladene: Firma Marketing Service Magdeburg GmbH

Vorlagefrage:

Ist Art. 47 Abs. 2 i.V.m. Art. 95 EGV i.V.m. Art. 12, 5. Spiegelstrich i. V. m. Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 97/67/EG in der Fassung der Richtlinie 2002/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 (¹) dahin auszulegen, dass dann, wenn ein Anbieter von Universaldienstleistungen Sondertarife für Geschäftskunden anwendet, die Postsendungen an den Briefzentren vorsortiert in das Postnetz geben, der Anbieter von Universaldienstleistungen verpflichtet ist, diese Sondertarife auch gegenüber Unternehmen anzuwenden, die Postsendungen beim Absender abholen und diese am selben Zugangspunkt und zu denselben Bedingungen wie Geschäftskunden vorsortiert in das Postnetz geben, ohne dass der Anbieter von Universaldienstleistungen dies mit Rücksicht darauf verweigern darf, dass er zur Erbringung von Universaldienstleistungen verpflichtet ist?

(¹) Abl. L 176, S. 21

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 3. Juli 2006 — Deutsche Post AG gegen Bundesrepublik Deutschland, Beigeladene: Citipost Gesellschaft für Kurier- und Postdienstleistungen mbH Hannover

(Rechtssache C-288/06)

(2006/C 261/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Deutsche Post AG

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Beigeladene: Citipost Gesellschaft für Kurier- und Postdienstleistungen mbH Hannover

Vorlagefrage:

Ist Art. 47 Abs. 2 i.V.m. Art. 95 EGV i.V.m. Art. 12, 5. Spiegelstrich i. V. m. Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 97/67/EG in der Fassung der Richtlinie 2002/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 (¹) dahin auszulegen, dass dann, wenn ein Anbieter von Universaldienstleistungen Sondertarife für Geschäftskunden anwendet, die Postsendungen an den Briefzentren vorsortiert in das Postnetz geben, der Anbieter von Universaldienstleistungen verpflichtet ist, diese Sondertarife auch gegenüber Unternehmen anzuwenden, die Postsendungen beim Absender abholen und diese am selben Zugangspunkt und zu denselben Bedingungen wie Geschäftskunden vorsortiert in das Postnetz geben, ohne dass der Anbieter von Universaldienstleistungen dies mit Rücksicht darauf verweigern darf, dass er zur Erbringung von Universaldienstleistungen verpflichtet ist?

(¹) Abl. L 176, S. 21

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 3. Juli 2006 — Magdeburger Dienstleistungs- und Verwaltungs GmbH (MDG) gegen Bundesrepublik Deutschland, Beigeladene: Deutsche Post AG, vertreten durch den Vorstand

(Rechtssache C-289/06)

(2006/C 261/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Köln